

Protokoll

Nr. XII/27/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 24.10.2019

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:05 Uhr

I. Vorsitzende

Kirberg, Till

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Gemander, Reinhard

Henninger, Matthias

Holm, Christian

Kulp, Kevin

Meyer, Horst

Moses, Andreas

vertritt Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Strutz, Birger

Zunke, Sandra

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Fleischer, Hans-Peter

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Hauk, Gerhard

Dr. Müller, Gerriet

Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

--- Lorenz, Oliver

VI. Als Gäste

--- Susemichel, Dieter
Scherer, Rolf

Wirtschaftsbeirat
Seniorenbeirat

VII. Schriftführerin

Knull, Sebastian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/26/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.08.2019

Beschluss

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung (Vorstellung Herr Lorenz)

3. Beratungspunkte

**3.1 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Magistrats
Vorlage: 256/2019**

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 wird beschlossen, der Prüfbericht zur Kenntnis genommen und der Magistrat entlastet.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Pilotprojekt der Ev. Kita Anspach zur Verschiebung der Öffnungszeiten
Vorlage: 268/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst zum 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/268/2019 wird Bezug genommen. Während des Pilotprojektes sind folgende Gebühren zu erheben:

(1) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

(2) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	40,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

(4) Modul 7.00 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	60,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	210,00 €
----------	----------

(2) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	210,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

(3) Modul 7.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	250,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

(4) Modul 7.00 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	270,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	80,00 €

Von der Kita-Leitung ist ganzjährig über die aktuellen Belegungszahlen zu informieren. Im Herbst 2020 soll eine Überprüfung der Auslastung und der Beschluss über eine eventuelle Weiterführung erfolgen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem VzF-Taunus e.V. Vorlage: 270/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter e.V. den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag abzuschließen:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend „VzF“ genannt

wird nachfolgender Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätten (Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32 - 34 geschlossen:

§ 1

Stadt und VzF schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder vorzuhalten. Der VzF verpflichtet sich, die seinen Satzungszwecken entsprechenden Einrichtungen zu betreiben.

§ 2

Der VzF ist Träger der Kindertagesstätten Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32-34 in 61267 Neu Anspach.

Kita Taunusstraße:

In der Kita können maximal 125 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit belegt werden. Aktuell werden die Kinder in zwei altersgeöffneten Gruppen, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 und Gustav-Heinemann-Straße **11**:
Es besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis für 200 Kinder.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Kleinkindgruppen betreut.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 11 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Regelgruppen betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Veränderungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der städtischen Genehmigung.

Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden vom VzF halbjährlich (30.06. und 31.12.) Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb. Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

Der VzF teilt der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung wohnortfremden Kinder mit.

Der VzF hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und VzF ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

Die Kindertagesstätten öffnen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und bieten hierbei Module gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an.

In den Kindertagesstätten wird täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.

Der VzF wird der Stadt die jeweilige Anmeldung der voraussichtlichen Bedarfe für den Haushalt der Kindertagesstätte bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegen.

Die Stadt leistet auf Basis der seitens des VzF vorgelegten Haushaltsentwürfe, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt.

Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Der VzF verpflichtet sich, die Haushaltspläne **der 3 Einrichtungen** und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten durch Aufnahme in den Haushalt der Stadt erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

Für jede Tagesstätte ist der Umfang der Freistellung zur Leitung und die Einstufung der stellvertretenden Leitung, den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen.

Die Haushaltsentwürfe und der Jahresabschluss sind zur Vergleichbarkeit mit den städtischen Kindertagesstätten in der für die Stadt vorgegebenen Struktur aufzubereiten bzw. für die städtischen Rechenmodelle nutzbar zu gliedern.

§ 4

Um die beidseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen ist die Stadt mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten.

§ 5

Der VzF übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf den Grundstücken und den unmittelbar an die Grundstücke angrenzenden öffentlichen Wegen.

Der VzF darf die Einrichtungen Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 6

Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 mit samt den darauf errichteten Gebäuden. Die gesamten Gebäude und die dazugehörigen Außengelände werden dem VzF zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

Die Stadt ist ebenfalls Eigentümerin des Grundstücks Gustav-Heinemann Straße 7. Für diese Kindertagesstätte wird an die Stadt ein jährlicher Erbpachtzins in Höhe von 14.725,00 € bezahlt.

§ 7

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge setzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem VzF mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

Der VzF verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der VzF die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

Der VzF verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 8

Die Stadt sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Stadt das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 10

Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB, die Freistellung der Kita-Leitung orientiert sich an den aktuellen Personalstand der städtischen Einrichtungen. Zusätzlich muss der Anteil des nicht pädagogischen Personals (z.B. Anteile Geschäftsstelle, Küchenkräfte, Reinigung, Hausmeister) gesondert im Haushalt aufgeführt werden. **Hierbei gelten insbesondere die Eingruppierungsmerkmale des TVÖD.**

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation im Rahmen der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“, in der jeweils gültigen Fassung, Horte werden analog behandelt.

§ 11

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit dem VzF außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Abgabe der Trägerschaft durch den VzF werden die Einrichtungen der Stadt zur Weiterführung übergeben. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des VzF als Arbeitgeber ein.

§ 12

Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

Der Vertrag ist alle 5 Jahre auf die Aktualität der Festlegungen bzw. auf notwendige Ergänzungen zu prüfen, erstmals zum 31.12.2024.

§ 13

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Neu-Anspach, _____
Der Magistrat

Oberursel, _____
VzF Taunus e.V.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Nasser Djafari
Vorsitzender

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.4 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018
Vorlage: 279/2019**

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I § 1 Allgemeines

- (3) Die Module sind verpflichtend für einen Monat zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungsleitung ein Wechsel beantragt werden. Der Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

Artikel II § 2 Benutzungsgebühren

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

**Artikel III
§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Ankauf der Räume der Stadtbücherei Neu-Anspach, Konrad-Adenauer-Str. 2
Vorlage: 275/2019**

Beschluss:

Beratungsergebnis: Abgesetzt

**3.6 Umwandlung der Kinderspielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher, Stadtteil Hausen-Arnzbach
-Änderung der Grundsatzentscheidung
Vorlage: 238/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Grundsatzbeschluss zur Umwandlung der Spielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher der Stadtverordnetenversammlung vom 22.6.2018 aufzuheben.
2. eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 12 Flurstück 77 mit ca. 82 m² an die Eigentümer des Grundstückes Im Girn zum Preis von 155 €/m², mithin also zu 12.710,00 € zu verkaufen. Der Eigentumsübergang soll im Wege eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.
3. den Bebauungsplan Hochweise I, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 12 Flurstück 77 und den Bebauungsplan Hochweise II, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 12 Flurstück 90/6 zu ändern.

Planziel ist die Vergrößerung des Grundstückes Im Girn 22 und die Ausweisung von städtischen Grünflächen.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Entwicklung der Baugebiete Westerfeld-West 3. und 4. BA sowie GE Am Kellerborn 2. BA, 1. Änderung (Michelbacher Straße)
- Ausschreibung Projektentwickler (Treuhänder)
Vorlage: 277/2019**

Beschluss:

entfällt

Beratungsergebnis: Abgesetzt

4. Mitteilungen des Magistrats

**4.1 Vorlage der Abrechnungen der Vorjahreshaushalte durch den VzF-Taunus
Vorlage: 267/2019**

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Diskussionen und die Beschlüsse in der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.08.2019. Hier wurde beschlossen, dass die freien Träger aufzufordern sind, die Abrechnungen der Vorjahre so rechtzeitig (spätestens 31.03. des Folgejahres) vorzulegen, dass im April die Betriebsabrechnungsbögen aller Träger vorgelegt werden können und somit in einer Arbeitskreissitzung Kinderbetreuung eine Überprüfung/Festlegung der Kita-Gebühren möglich ist.

Vom VzF-Taunus liegt uns hierzu eine Stellungnahme vor, die diesen Mitteilungen beigelegt ist.

Beratungsergebnis:

**4.2 Zuweisung für Öffentliche Bibliotheken aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs
Vorlage: 281/2019**

Mitteilung:

Mit Antrag vom 8.1.2019 hat sich die Verwaltung um eine finanzielle Förderung für die Stadtbücherei bemüht.

Mit Bescheid vom 1.8.2019 (siehe Anlage) wurden der Stadt Neu-Anspach für die Bücherei 9.000 € vom Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen.

Die Mittel sind zweckgebunden und werden u.a. für die Beschaffung von Medien für den Bereich Kinder- und Jugendliteratur eingesetzt.

Die Tatsache, dass der Neu-Anspacher Stadtbücherei in 2014 und in 2015 jeweils 12.500 €, in 2016 9.700 €, in 2018 10.000 € und in diesem Jahr 9.000 € Zuweisungen bewilligt wurden zeigt, welchen Stellenwert die Neu-Anspacher Stadtbücherei beim Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst und bei der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken bei der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain hat. Unsere Aktivitäten und vor Allem die hohe Zahl an Medienausleihen finden dort hohe Anerkennung, die sich in der Zuweisung von Fördermitteln niederschlägt. Den Grundstock für die hohen Ausleihzahlen bildet nicht zuletzt der günstige Standort.

Beratungsergebnis:

**4.3 Waldschwimmbad - Saison 2019 in Zahlen
Vorlage: 282/2019**

Mitteilung:

Die Gesamteinnahmen aus dem Kartenverkauf in der vergangenen Schwimmbadsaison betragen 91.174,50 €. Davon sind 56.365,65 € im Schwimmbad direkt eingenommen worden.

34.808,85 € hat der Bürgerservice im Kartenvorverkauf eingenommen.
Der Anteil der Oster – Sonderverkaufsaktion beträgt hieran 28.551,00 €.

Insgesamt wurden im Vorverkauf 968 Karten verkauft. 673 Saisonkarten für Erwachsene und 295 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche. Insgesamt sind 969 Saisonkarten verkauft worden. Im Vorjahr waren es nur 499 Stück.

Durch einen höheren Dauerkartenverkauf ist ein Rückgang beim Verkauf von Einzeleintritten (13.177 in 2018 – 8.911 in 2019) und auch der 10-er-Karten (365 in 2018 – 275 in 2019) zu verzeichnen.

Insgesamt sind in dieser Saison 31.856 Besucher gezählt worden.

Beratungsergebnis:

4.4 Lage und Zukunft der Kleinstädte in Deutschland Fallstudie Neu-Anspach Vorlage: 219/2019

Mitteilung:

Inzwischen ist die Studie zur Lage und Zukunft der Kleinstädte in Deutschland- Bestandsaufnahme zur Situation der Kleinstädte in zentralen Lagen, an der auch Neu-Anspach teilgenommen hat, abgeschlossen.

Die Ergebnisse des Projekts wurden auf dem Kleinstadtkongress 2018 in Berlin vorgestellt und haben Eingang in die Initiative für Kleinstädte des Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat (BMI) gefunden, die die bestehenden Programme bündeln, koordinieren und weiterentwickeln soll, um Kleinstädte sowohl in ländlichen Räumen als auch zentralen Lagen in ihrer Funktion zu stärken. Eine Kleinstadtakademie soll ferner ab 2019/2020 modellhaft übertragbare Konzepte in den Bereichen Stadtentwicklung, Wohnen, Bildung, Wirtschaft und Digitalisierung entwickeln und analysieren. Ferner wird es einen Kleinstadtbericht geben, der die Ergebnisse der Studie ebenfalls verarbeitet.

Beratungsergebnis:

4.5 Pilotprojekt „TherMOS – Wärmespeicherung in mobilen Systemen“ der RMD Rhein-Main Deponie GmbH im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NWE Vorlage: 272/2019

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 21.2.2019 beschlossen, das Pilotprojekt „TherMOS - Wärmespeicherung in mobilen Systemen“, das die RMD Rhein-Main Deponie GmbH im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NWE beantragt hatte, zu unterstützen. Auf die Vorlage Nr. 302/2018 wird Bezug genommen. Die entsprechenden Unterstützungsschreiben wurden der RMD übermittelt.

In einem Schreiben vom 4.10.2019 hat die RMD mitgeteilt, dass die EU-Förderstelle das eingereichte Projekt nicht fördern wird. Das Schreiben ist der Mitteilung als Anlage beigefügt. Als Ablehnungsgrund erklärte der zuständige Mitarbeiter, Herr Herbert Heinz, dass die Förderung aufgrund der zu hohen Temperaturen abgelehnt wurde. Für den Wärmetransport sollten deutlich tiefere Temperaturen genutzt werden. Die Abgastemperaturen des Gasmotors auf dem Deponiepark betragen nach Auskunft der RMD zwischen 520 bis 540 ° C. Die RMD hat weiterhin großes Interesse, die vorhandene Überschusswärme zu verwerten.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Herr Meyer fragt nach der Gültigkeit des Haushalts. Herr Pauli informiert über die Veröffentlichung und des Inkrafttretens des Haushalts 2019.

Beratungsergebnis:

5.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Frau Scheer fragt nach der Präsentation der RMD. Die Präsentation soll mit Versand des Protokolls zum Bauausschuss versendet werden.

Beratungsergebnis:

5.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Frau Bolz bittet darum, dem zuständigen Fachamt mitzuteilen, dass die obere Einfahrt in die Rudolf-Selzer-Str. sehr wellig ist.

Beratungsergebnis:

5.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Herr Kirberg appelliert an den HFA, im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen sich Gedanken über Zieldefinitionen in den Teilhaushalten zu machen.

Beratungsergebnis:

5.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Herr Holm erinnert an das Pokalschießen der Stadtverordneten.

Beratungsergebnis:

5.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

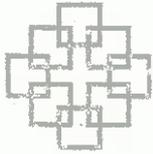
Herr Pauli erinnert an die offizielle Einweihung der Heisterbach-Kunst am Sonntag um 15:30 Uhr.

Beratungsergebnis:

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Sebastian Knull
Stv. Schriftführer



Evangelische
Kirchengemeinde
Anspach/Ts.

Ev. Kirchengemeinde Anspach – Frd.-Ebert-Str. 18, 61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 27. Aug. 2019
Abtl.:



Anspach
Ev. Kirchengemeinde

An die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach
über

Stadt Neu-Anspach
Familie, Sport und Kultur
Kindertagesstättenverwaltung
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Gemeindebüro
Friedrich-Ebert-Str. 18 – 61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7948 Fax: 06081-449969
buero@kirche-anspach.de
Pfarramt 1: Pfrin. C. Winkler Tel. 06081-7423
Pfarrgasse 3 – 61267 Neu-Anspach
winkler@kirche-anspach.de
Pfarramt 2: Pfrin. U. Trippel Tel. 9468780
Käthe-Kollwitzweg 2b – 61267 Neu-Anspach
Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG
Kto.: 420 141 7819 BLZ 501 900 00
IBAN DE57 5019 0000 4201 4178 19
BIC FFVBDEFF
Datum: 26. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Evaluation der neueingeführten Modullösung für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten in Neu-Anspach im Arbeitskreis Kinderbetreuung hat die Leitung unserer Ev. Kindertagesstätte Frau Ulrike Mank den Wunsch geäußert, bei den Öffnungszeiten unserer Kita auf die Bedürfnisse der Eltern reagieren zu können.

Für viele Eltern wäre es hilfreich, wenn die Kita bereits vor 7.30 Uhr öffnen würde, da sie selbst bereits kurz vor 8 Uhr an ihrem Arbeitsplatz sein müssen. Umgekehrt wird die Betreuungszeit nach 16 Uhr (bei uns bis 16.30 Uhr) zur Zeit nur als Notfalllösung nachgefragt..

Deshalb stellen wir den Antrag die Öffnungszeiten unserer Kita – wie vom Arbeitskreis vorgeschlagen – probeweise für ein Jahr auf 7 Uhr – 16 Uhr zu verschieben.

Der Kirchenvorstand (s. Anlage) und die Mitarbeiterinnen haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Die Änderung könnte zum 1. Januar 2020 in Kraft treten

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Winkler, Pfarrerin

Fragenkatalog der CDU Fraktion an den Bürgermeister/die Verwaltung zum Thema Ankauf der Immobilie „Stadtbücherei“

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Sozialausschuss-Sitzung erklärte der Bürgermeister, dass der Kaufpreis für den Ankauf der Immobilie Stadtbücherei bereits verhandelt sei. Man hätte ein wenig weniger zahlen wollen, der Veräußerer wollte ein wenig mehr haben, man habe sich in der Mitte getroffen.

Leider konnten die von den Ausschuss-Mitgliedern gestellten Fragen nicht oder nur unzureichend beantwortet werden.

Für die CDU-Fraktion hat Ulrike Bolz folgende Fragen gestellt:

- In welchem Zustand ist die Bausubstanz? Hier beispielhaft:
 - Wurde der Zustand des Daches, des Keller- und Tiefgaragengeschosses überprüft?
- Gibt es einen Sanierungsstau bei der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA)?
 - Wie alt ist die Heizungsanlage?
 - Wurde die Wasserversorgung/Entwässerung hinterfragt?

Darüber hinaus wurde gefragt:

- Wie ist es um die Rücklage bestellt?

Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass sei noch nicht abschließend geklärt, aber er könne dies bis Donnerstag, den 24. Oktober 2019 zur HFA-Sitzung nachliefern.

Damit steht fest, dass der Bürgermeister bei den Kaufpreisverhandlungen offensichtlich wesentliche Punkte vergessen hat.

Die CDU-Fraktion ist aufgrund der Aussagen des Bürgermeisters im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle gehalten, weitere, nachstehend aufgelistete Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu stellen.

Zusätzliche Fragen an den Bürgermeister:

1. Wurde im Rahmen der bisherigen Gespräche mit dem Veräußerer die Beschluss-Sammlung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) eingesehen und wurden die Beschlüsse im Einzelnen auf ihre Wirksamkeit und ihre Erfüllung geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.

2. Wurde im Rahmen der bisherigen Gespräche mit dem Veräußerer geprüft, wie die Stimmrechte in der WEG verteilt sind? Gibt es einen oder mehrere Miteigentümer, die aufgrund ihres Stimmenanteils die Abstimmungsergebnisse dominant beeinflussen können? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.
3. Wurde im Rahmen der bisherigen Gespräche mit dem Veräußerer geprüft, ob es eine Teilungserklärung gibt, und wenn ja, welches Abstimmungsverhältnis vorgeschrieben wurde. Konkret, wie läuft die Mehrheitsfindung in der WEG, welches Prinzip gilt (Kopfprinzip, Objektprinzip oder Wertprinzip). Grundsatz ist das Kopfprinzip - hier sind aber Abweichungen möglich und üblich. Was gilt in dem betreffenden Objekt? Bitte die Antwort mit Begründung.
4. Wurde eine Liste der Rechtsstreitigkeiten innerhalb der WEG und Liste der Rechtsstreitigkeiten der WEG mit Dritten eingesehen und geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.
5. Wurde geprüft, ob alle Miteigentümer Hausgelder zahlen oder ob Rückstände bestehen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.
6. Wurde gefragt, wie sich in den letzten 10 Jahren die Instandhaltungsrücklage gesetzeskonform gebildet, und entsprechend entwickelt hat? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.
7. Wurde geprüft, ob es Investitionsstau in der WEG gibt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Antwort mit Begründung.

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung aller gestellten Fragen.

Dennoch ist es der CDU-Fraktion wichtig, auch im Rahmen dieses Fragenkatalogs klarzustellen, was in der Sozialausschuss-Sitzung bereits von Birger Strutz vorgetragen wurde:

Die CDU-Fraktion stellt die Bücherei und ihren Betrieb nicht in Frage. Der dauerhafte Erhalt ist ihr wichtig.

Genau aus diesem Grund ist es wichtig, die genannten Fragen **vor** dem Erwerb der Immobilie zu klären.

Knull, Sebastian

Von: Regina Schirner <reginaschirner@aol.com>
Gesendet: Sonntag, 27. Oktober 2019 13:20
An: Knull, Sebastian
Cc: petra.gerstenberg@freenet.de; cornelia.scheer@icloud.com
Betreff: Re: Fragen zum Ankauf der Stadtbücherei

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Hallo Herr Knull,

ergänzend zu Punkt 2. der Anfragen der CDU hätten wir GRÜNEN gerne detailliert aufgeschlüsselt:

Wie viele Einheiten sind es genau?

Und zwar aufgeteilt nach:

- Wohnungen
- Außenstellplätzen
- Tiefgaragenstellplätzen

Wie viele Eigentümer gibt es?

Und zwar auch aufgeteilt nach:

- Wohnungen
- Außenstellplätzen
- Tiefgaragenstellplätzen

Speziell wäre noch interessant zu wissen, wie viele Einheiten jeweils noch im Besitz des ursprünglichen Eigentümers/Bauherrn (unser jetziger Vermieter?) sind.

Wir gehen davon aus, dass es sich hier - wie üblich - um separate Untergemeinschaften (jeweils für Wohnungen, Außenstellplätze, Tiefgarage) handelt. Ist dies richtig?

Vielen Dank und freundliche Grüße

Regina Schirner

Regina Schirner
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mobil: 0171 53 03 211
Email: reginaschirner@aol.com

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Cornelia Scheer <cornelia.scheer@icloud.com>
An: Sebastian Knull <Knull@usingen.de>
Cc: Regina Schirner <reginaschirner@aol.com>; Petra Gerstenberg <petra.gerstenberg@freenet.de>
Verschickt: Fr, 25. Okt 2019 13:59
Betreff: Fragen zum Ankauf der Stadtbücherei

Guten Tag, Herr Knull,

ja, wir haben noch eine Bitte. Bitte stellen Sie die Gesamtkosten dar, die beim Ankauf anfallen, z. B. Kaufpreis zzgl. Grunderwerbsteuer und Notarkosten. Auch sollten die in Zukunft zu zahlende Grundsteuer einbezogen werden und die Abschreibungen.

Fallen zusätzliche Bauhofkosten an wegen Pflege der Bücherei im Innen-und Außenbereich? Oder an den Stellplätzen und dem Tiefgaragenplatz?

Bei der Berechnung der Rückzahlfrist bitte nicht nur die Zinsen darstellen, sondern Zins- und Tilgungsplan.

Die CDU hat ja schon recht detailliert aufgestellt, was noch fehlt. Ergänzend hierzu: Bitte die Protokolle der Eigentümerversammlungen der letzten 5 Jahre vorlegen.

Das sind zunächst unsere Anregungen und Fragen.

Vielen Dank und ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüße,

Cornelia Scheer
Von meinem iPad gesendet

Verein zur Förderung
der Integration Behinderter Taunus e. V.
Gemeinnütziger Verein



VzF Taunus · Adenauerallee 18 · 61440 Oberursel

Rathaus Neu-Anspach
Herrn Sozialamtsleiter Frank Vogel
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach

Aktenzeichen:
4.49

Auskunft erteilt:
Herr Hruby
Mail:hruby@vzf-taunus.de

Telefon:
(06171) 95 191-0

Telefax:
(06171) 95 191-22

Datum:
12.09.2019

Abgabe Verwendungsnachweise und Haushaltspläne

Sehr geehrter Herr Vogel,

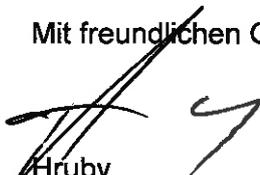
unser Jahresabschluss wird von einem externen Steuerbüro erstellt.

Zum Abschluss unserer Buchhaltung mit 19 Kostenstellen benötigen wir u. a. die Abrechnungen mit den verschiedenen Krankenkassen und dem Hochtaunuskreis. Diese erfolgen erst Anfang des 2. Quartals, sodass wir die Buchhaltungsunterlagen erst Mitte Mai dem Steuerbüro zur Verfügung stellen können. Diese wiederum benötigt 4 Wochen für die Erstellung der G + V und Bilanz.

Sobald diese vorliegen, beginnen wir mit der Erstellung der Jahresabrechnung.

Realistisch für die Abgabe der Verwendungsnachweise ist daher i. d. R. der Juni. Basierend auf dem Jahresabschluss können wir dann mit der Erstellung der Haushaltspläne beginnen.

Mit freundlichen Grüßen



Hruby
Geschäftsführer

Waldschwimmbad											
Gegenüberstellung		verkaufte Karten									
Jahr	Einnahmen	Saisonkarten Erwachsene	davon im Vorverkauf	Saisonkarten Kinder und Jugendliche	davon im Vorverkauf	10-er Karten Erwachsene	10-er Karten Kinder und Jugendliche	Einzel- eintritt Erwachsene	Einzel- eintritt Kinder und Jugendliche	Familien- karte	Ermäßigter Abend- eintritt
2017	53.694,20 €	306	259	180	117	124	109	3516	2916	321	250
2018	93.796,04 €	354	271	188	142	258	107	7944	4348	885	-
2019	91.174,50 €	712	673	327	295	180	95	4954	3264	538	155